

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 94/13 B

L 1 KR 504/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KR 37/12 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin mit Wohnsitz in Duisburg begab sich während eines Türkei-Urlaubs dort in zahnärztliche Behandlung und ließ sich 26 Keramikkrone eingliedern. Nach ihrer Rückkehr beantragte sie bei der Beklagten Kostenerstattung in Höhe des Festzuschusses. Die Beklagte teilte der Klägerin mit (26.1.2011), dass kein Anspruch auf Kostenerstattung bestehe und führte sodann wörtlich aus: "Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sind wir jedoch bereit, auch nach bereits erfolgter Eingliederung des Zahnersatzes zu prüfen, ob wir den Kassenanteil erstatten können. Dazu benötigen wir die Stellungnahme eines zahnärztlichen Gutachters." Dieser kam zum Ergebnis, dass der Zahnersatz erhebliche Mängel aufweise. Daraufhin lehnte die Beklagte die Erstattung von Kosten ab. Die Klägerin ist mit ihrem aufrechterhaltenen Begehren in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe aufgrund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei bestehenden Sozialversicherungsabkommens keinen Kostenerstattungsanspruch, weil die Beklagte weder der Aufenthaltsverlegung in die Türkei zugestimmt habe noch die Klägerin die zahnärztlichen Leistungen einschließlich des Zahnersatzes aufgrund eines erst in der Türkei eingetretenen Versicherungsfalls sofort benötigt habe. Auch die Voraussetzungen der Vorschriften der §§ 16 bis 18 SGB V sowie des § 13 Abs 4 SGB V seien nicht erfüllt. Die Beklagte habe der Klägerin weder eine unbedingte Zusicherung nach § 34 SGB X auf Erstattung der Kosten in Höhe des Festzuschusses noch eine durch ein positives zahnärztliches Gutachten bedingte Zusicherung erteilt. Die Beklagte habe sich im Schreiben vom 26.1.2011 nur zur "Prüfung" bereiterklärt. Unerheblich sei daher, ob das im Verwaltungsverfahren eingeholte zahnärztliche Gutachten wegen der von der Klägerin behaupteten Befangenheit des Sachverständigen nicht verwertbar sei (*Urteil vom 2.7.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 4 1. Die Klägerin legt einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen und die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen.
- 5 Die Klägerin erfüllt mit ihrem Vorbringen nicht diese Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers. Für das Vorbringen, das LSG habe einen entscheidungserheblichen Beweisantrag übergangen, wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 S 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f*). Wer sich hierauf beruft, muss darlegen, dass er einen formellen Beweisantrag iS von §§ 373, 404 ZPO iVm § 118 SGG gestellt und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten hat. Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung nämlich vor Augen geführt werden, dass der Betroffene die gerichtliche Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweisantrag hat Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - Juris RdNr 9 mwN; BSG Beschluss vom 1.2.2013 - B 1 KR 111/12 B - RdNr 8*). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehört zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hiervon ist auszugehen, wenn ein Beteiligter in der letzten mündlichen Verhandlung förmlich Beweiserhebung nach §§ 373, 402 ff ZPO iVm § 118 SGG beantragt oder auf einen angekündigten förmlichen Beweisantrag Bezug nimmt (*zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f; BSG Beschluss vom 1.2.2013 - B 1 KR 111/12 B - RdNr 8; BSG Beschluss vom 25.11.2013 - B 13 R 339/13 B - Juris RdNr 10; zum urteilersetzenden Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG vgl BSG Beschluss vom 19.7.2013 - B 1 KR 20/13 B - RdNr 12 mwN*).
- 6 Die (auch) anwaltlich vertretene Klägerin legt demgegenüber schon nicht dar, dass sie einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung am 2.7.2013 gestellt und



aufrechterhalten hat. Diese Voraussetzung ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht erfüllt, wenn sie im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift (*zur ausreichenden Wiedergabe des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis-antrags allein im Berufungsurteil vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*) nur noch einen Sachantrag gestellt und den Beweis Antrag auch nicht hilfsweise - und sei es durch ausdrückliche Bezugnahme auf einen früher gestellten Antrag - wiederholt haben. Die Klägerin verweist demgegenüber in der Beschwerdebegründung lediglich auf ihren mit Schriftsatz vom 24.6.2013 gestellten Antrag, einen bei der Untersuchung der Klägerin anwesenden zweiten Zahnarzt in der mündlichen Verhandlung am 2.7.2013 als Zeugen zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass dieser die zahnärztliche Leistung als fachgerecht beurteilt habe.

7 Die Klägerin zeigt auch nicht auf, dass unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Vielmehr führt sie selbst aus, es sei ausgehend von der Auffassung des LSG, dass die Erklärung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 26.1.2011 keine Zusicherung beinhalte, konsequent, von einer weiteren Beweiserhebung abzusehen. Soweit die Klägerin hieran anknüpfend Ausführungen dazu macht, dass das LSG den Inhalt dieses Schreibens falsch ausgelegt habe und sich dabei nicht auf Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 21.11.1991 (- 1 B 140/91 - *Juris*) stützen könne, rügt die Klägerin - in nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unerheblicher Weise - im Kern nur die freie Beweiswürdigung des LSG. Es hat nach seiner Auslegung des Beklagten Schreibens vom 26.1.2011 hierin keine - wie auch immer geartete - Zusicherung iS von § 34 SGB X auf Erstattung von Kosten in Höhe des Festzuschusses erkennen können.

8 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)